

Steuergesetz der Gemeinde Falera

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Gemeinde Falera erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und eine Schenkungssteuer.

² Überdies erhebt die Gemeinde Falera folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästetaxe;
- b) eine Tourismustaxe;
- c) eine Hundesteuer.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung. Subsidiäres
Recht

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz

¹ Die Liegenschaftensteuer beträgt maximum 2 Promille.

Der jeweilige Eigentümer per 31. Dezember bezahlt die Steuer für das ganze Jahr.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Steuersatz

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 2 Prozent;
- b) für den grosselterlichen Stamm 5 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 7

Der Gemeindevorstand entscheidet:

Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 8

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Gemeindesteueramt

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 9

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch die Steuerallianz Laax veranlagt.

Weitere Behörden

² Die Gemeinde Falera kann die Veranlagung weiterer Steuern der Steuerallianz Laax gegen Entschädigung delegieren.

2. BEZUG

Art. 10

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Fälligkeit

² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 11

Zahlungsfrist

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Die provisorischen Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer sind jeweils per 30. Juni zu bezahlen.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 12

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 1'000.00 Franken pro Jahr und Fall;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 13

Die Gemeinde Falera wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 25. April 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Die Gemeindepräsidentin
Silvia Casutt-Derungs

Der Gemeindeschreiber
Adrian Vincenz

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 3.6.2008 Nr. 692.

Namens der Regierung
Der Präsident
St. Engler

Der Kanzleidirektor
Dr. C. Riesen

Die Ergänzung des Artikels 7 c) wurde von der Gemeindeversammlung vom 1. Oktober 2013 genehmigt. Sie tritt per 1. November 2013 in Kraft.

Der Gemeindepräsident
Wendelin Casutt-Cathomen

Der Gemeindeschreiber
Adrian Vincenz

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 12.11.2013 Nr. 1074.

Namens der Regierung
Der Präsident
H. Trachsel

Der Kanzleidirektor
Dr. C. Riesen

Die Anpassungen der Artikel 1 Absatz 3 a+b und Artikel 13 Absatz 1+2 wurden von der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2015 genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Gemeindepräsident
Wendelin Casutt-Cathomen

Der Gemeindeschreiber
Adrian Vincenz

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 9.6.2015, Nr. 531.

Namens der Regierung
Der Präsident
M. Jäger

Der Kanzleidirektor
Dr. C. Riesen

Die Anpassungen und Aufhebungen von Artikeln des Steuergesetzes vom 8. Mai 2015 wurden vom Gemeindevorstand am 5. November 2020 genehmigt.

Der Gemeindepräsident
Wendelin Casutt-Cathomen

Der Gemeindevorstand
Adrian Vincenz

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 15.12.2020 Nr. 1066/2020.

Namens der Regierung
Der Präsident
Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor
Daniel Spadin